



Unfalldeckung für Selbstständigerwerbende in Teilzeit

Allgemein ist bekannt, dass Selbstständigerwerbende nicht zum obligatorischen Versichertenkreis nach UVG zählen. Für ihre selbstständige Tätigkeit können sie jedoch eine freiwillige Unfallversicherung nach UVG abschliessen. Doch wie gestaltet sich die Unfalldeckung, wenn eine Person ihre Selbstständigkeit lediglich in Teilzeit bestreitet und dort einen Unfall erleidet, die übrige Zeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erwerbstätig ist und keine freiwillige Unfallversicherung nach UVG für den selbstständigen Erwerbsteil abgeschlossen hat?

■ Von Marco Riedi



Die Antwort auf die eingangs gestellte Frage liefert das Bundesgericht. Es musste in einem Fall über eben diese Ausgangslage entscheiden, was im Juni 2024 in einem entsprechenden Urteil¹ resultierte.

Sachverhalt

Person A ist in einem 25%-Pensum und einer wöchentlichen Arbeitszeit von 8,5 Stunden als Arbeitnehmerin erwerbstätig und folglich über den Unfallversicherer ihres Arbeitgebers vollumfänglich nach UVG versichert. Die übrige Zeit (also 75%) arbeitet A als selbstständigerwerbend im eigenen Betrieb und erlitt im Rahmen des selbstständigen Erwerbs einen Unfall, aus dem Heilungskosten resultierten. Dieser Unfall wurde dem Unfallversicherer des Arbeitgebers von A angemeldet. Der Unfallversicherer wiederum verneinte eine Deckung. Hiergegen erhoben A wie auch deren zwischenzeitlich involvierte Krankenversicherung dementsprechend Beschwerde beim Bundesgericht.

Versicherungspflicht

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden sind obligatorisch nach Unfallversicherungsgesetz (UVG)² versichert. Als Arbeitnehmer gilt, wer eine unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinne der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) ausübt.³

Auf der anderen Seite können sich Selbstständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten, mitarbeitenden Familienmitglieder freiwillig nach UVG versichern.⁴ Die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung gelten sinngemäss auch für die freiwillige Versicherung. Zudem können Personen, die teilweise als Arbeitnehmende tätig sind, ebenfalls eine freiwillige Versicherung abschliessen.⁵

Definitionen

Die Versicherungsleistungen werden bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt, sofern das Gesetz

nichts anderes bestimmt. Berufsunfälle sind Unfälle, die dem Versicherten bei der Arbeit, auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse passieren, sowie Unfälle, die sich während Arbeitspausen oder vor und nach der Arbeit an der Arbeitsstätte oder in der Nähe ereignen.⁶

Die Definition der Nichtberufsunfälle regelt, dass darunter Unfallereignisse subsumiert werden, die nicht als Berufsunfälle gelten.⁷ Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitszeit unter einem bestimmten Mindestmass liegt, sind auch auf dem Arbeitsweg gegen Berufsunfälle versichert, jedoch nicht gegen Nichtberufsunfälle; es sei denn, sie arbeiten mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber.⁸

Parteienargumente

A weist darauf hin, dass die freiwillige Unfallversicherung nach Art. 4 Abs. 1 UVG nicht allen Personen offensteht. Insbesondere trifft das zu, wenn gewisse Vorzustände bestehen. So kann der Versicherer in begründeten Fällen, namentlich bei bestehenden erheblichen und dauernden Gesundheitsschädigungen sowie bei Vorliegen einer besonderen Gefährdung im Sinne der Bestimmungen über die Nichteignung, den Abschluss der Versicherung ablehnen.⁹ Daher sollte dieser Unfall in der selbstständigen Tätigkeit als Nichtberufsunfall durch den Unfallversicherer ihres Arbeitgebers behandelt werden, da dies der gängigen Praxis der Versicherer entspreche und demnach Unfälle in der Freizeit und bei privater Tätigkeit ebenfalls als Nichtberufsunfälle eingestuft werden.

Die Krankenversicherung von A argumentiert, dass es sich bei dem im Raum stehenden Unfall um einen Nichtberufsunfall handelt, da sich dieser während der Arbeit im selbstständigen Erwerb und nicht als Arbeitnehmerin ereignete. Diese Sichtweise entspricht der vorhin genannten, langjährigen Praxis der Versicherer, die solche Unfälle durch die Nichtberufsunfallversicherung abdecken, wenn keine freiwillige Versicherung für die selbstständige Tätigkeit besteht.

Der Unfallversicherer des Arbeitgebers von A vertritt hingegen die Ansicht, dass sowohl Selbstständige als auch Unselbstständige Berufsunfälle erleiden können. Ein Berufs-



unfall liegt vor, wenn ein Unfall während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit passiert. Da besagter Unfall nachweislich während der selbstständigen Tätigkeit geschah, handelt es sich zweifelsohne um einen Berufsunfall, der deswegen nicht unter den Aspekt der obligatorischen Versicherungsdeckung als Arbeitnehmerin falle.

Nach Auffassung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) kann ein Unfall nur dann als Berufsunfall nach UVG gelten, wenn auch eine UVG-Deckung besteht. Da A keine freiwillige Versicherung nach UVG für die selbstständige Tätigkeit abgeschlossen hatte, kann der Unfall ergo nicht als Berufsunfall qualifiziert werden.

Einordnung

Das UVG definiert Unfälle entweder als Berufsunfälle oder als Nichtberufsunfälle. Alle Unfälle, die nicht als Berufsunfälle gelten, werden – wie es die Begrifflichkeit bereits ausdrückt und an oben aufgeführter Stelle erwähnt – als Nichtberufsunfälle eingestuft.

A ist als Arbeitnehmerin gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Da sich der Unfall nicht in ihrer Tätigkeit als Arbeitnehmerin zugetragen hat, handelt es sich um einen Nichtberufsunfall. A ist als Selbstständigerwerbende nicht obligatorisch versichert und hat keine freiwillige Versicherung abgeschlos-

sen. Daher kann der Unfall nicht als Berufsunfall nach UVG gewertet werden. Der Unfall muss folglich als Nichtberufsunfall qualifiziert werden, was das kantonale Gericht als Vorinstanz jedoch anders interpretierte.

Eine Verweigerung der Versicherungsdeckung würde dem umfassenden Schutzzgedanken des UVG widersprechen, insbesondere für viele Teilzeitbeschäftigte, die daneben auch selbstständig tätig sind. Der Schutz durch die Nichtberufsunfallversicherung deckt solche Fälle besser ab. Diese Versicherungsdeckung für den Nichtberufsunfall führt zudem nicht zu einer Ungleichbehandlung von rein als teilzeitlich arbeitnehmende Personen, die aufgrund des nicht erreichten Mindestmasses an Wochenstunden lediglich gegen Berufsunfälle versichert sind. Dies begründet sich dadurch, dass das Einkommen aus der selbstständigen Tätigkeit bei der Berechnung der Leistungen unberücksichtigt bleibt.

Fazit

Insgesamt ergibt die Auslegung, dass der Unfall als Nichtberufsunfall zu qualifizieren ist und die Unfallversicherung des Arbeitgebers von A für den Unfall leistungspflichtig wird. In der Lehre wird diese Sichtweise ebenfalls gestützt, dass Unfälle in einer nicht freiwillig versicherten selbstständigen Nebenerwerbstätigkeit als Nichtberufsunfälle gelten.

Wie es das Bundesgericht in diesem Urteil treffend zusammenfasst: «Insgesamt ergibt die Auslegung somit klar, dass sich die Nichtberufsunfallversicherungsdeckung auch auf Unfälle einer obligatorisch UVG-versicherten, teilzeitlich angestellten Person in ihrer nicht freiwillig versicherten selbstständigen Erwerbstätigkeit erstreckt.»

Nicht beantwortet ist hingegen die Frage, wie mit dem Umstand der Doppelversicherung umgegangen werden soll in dem Fall, wenn eine in Teilzeit selbstständigerwerbende Person für eben diese Selbstständigkeit eine freiwillige Unfalldeckung nach UVG abgeschlossen hat.

FUSSNOTEN

- 1 8C_485/2023.
- 2 Art. 1a Abs. 1 UVG.
- 3 Art. 1 UVV.
- 4 Art. 4 Abs. 1 UVG.
- 5 Art. 134 Abs. 1 UVV.
- 6 Art. 7 Abs. 1 UVG.
- 7 Art. 8 Abs. 1 UVG.
- 8 Art. 13 Abs. 1 UVV.
- 9 Art. 134 Abs. 3 UVV.



AUTOR

Marco Riedi ist Geschäftsführer der Bedra GmbH in Chur. Er ist Sozialversicherungsfachmann und Ausbilder mit eidg. Fachausweis, Dozent an mehreren Weiterbildungsinstitutionen sowie Lehrgangsleiter für Sozialversicherungs- und HR-Lehrgänge an der ibW Höhere Fachschule Südostschweiz in Chur.

PERSONAL



WEKA Praxis-Seminare

Lohnabrechnung – Expert

Langzeitabsenzen, Taggeldverrechnung, Abzüge, Bruttolohnaufrechnung und Quellensteuer



Sie profitieren von zahlreichen fachlichen Inputs und lernen die praktische Umsetzung anhand von Musterabrechnungen und Fallbeispielen.

Ihr Praxis-Nutzen

- Sie lösen knifflige Praxisfälle und erweitern, vertiefen und spezialisieren Ihr Wissen.
- Sie lernen die praktische Umsetzung von komplexen Lohnabrechnungen anhand von konkreten Fallbeispielen und Musterabrechnungen, wie z.B. die Abrechnung der Quellensteuern.
- Sie wissen, wo Sie Rechtsgrundlagen, Merkblätter und Wegleitungen finden und wie Sie diese nutzen können.

SCANNEN UND MEHR ERFAHREN



Melden Sie sich jetzt an unter www.praxisseminare.ch oder 044 434 88 34